

Pressemitteilung

Nr.: 278 vom 17.04.2020

Schrittweise Lockerungen aber weiterhin an Regeln halten

(Schwarzwald-Baar-Kreis) Ab Montag, 20. April dürfen gemäß der neuen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zahlreiche kleinere und mittlere Geschäfte wieder öffnen. Umso mehr gilt es, die nach wie vor gültigen Abstandsregeln und Kontakteinschränkungen weiterhin strikt einzuhalten. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ruft alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, weiter so motiviert die Regeln einzuhalten, wie bisher. Ziel ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen und das Gesundheitssystem und damit die Kliniken zu entlasten.

Jeder kann seinen Beitrag dazu leisten, die Situation zu entspannen. Im öffentlichen Raum gilt weiterhin, dass man sich nur alleine oder zu zweit (mit einer nicht im Haushalt lebenden Person) oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts aufhalten darf.

Die Social Distancing-Regeln müssen weiter eingehalten werden. Das heißt:

- Im öffentlichen Raum darf man sich nur alleine oder zu zweit aufhalten. Hiervon ausgenommen ist der Kreis der Angehörigen desselben Haushalts.
- Zu anderen Personen ist bei Begegnungen im öffentlichen Raum mindestens 1,5 Meter Abstand zu halten (auch beispielsweise bei Spaziergängen).
- Auf privatem Grund (zum Beispiel in privaten Wohnungen oder Gärten) dürfen sich maximal fünf Personen aufhalten. Diese Regelung gilt nicht für Familien (Familien in diesem Sinne sind nur in gerader Linie Verwandte, zum Beispiel Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder sowie deren jeweilige Ehegatten, LebenspartnerInnen oder PartnerInnen) und Wohngemeinschaften. Zusätzlich sind dann aber keine weiteren Gäste mehr erlaubt.
- Auch in Kirchen darf man nicht zusammenkommen. Gottesdienste dürfen grundsätzlich nicht stattfinden.
- Grundsätzlich kann bei pflegebedürftigen Angehörigen im privaten Umfeld „nach dem Rechten geschaut werden“. Die Hygienevor-

LANDRATSAMT
SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
PRESSESTELLE

DIENSTGEBÄUDE
AM HOPTBÜHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

DURCHWAHL 07721 913-7386
TELEFAX 07721 913-8903
PRESSESTELLE@LRASBK.DE

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE

schriften und die Abstandsregel müssen beachtet werden.

- Besuche in Alten- und Pflegeheimen sind untersagt. Zudem dürfen seit dem 8. April die Heimbewohner und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gemäß § 6 Absatz 2 Corona-Verordnung ihre jeweilige Einrichtung grundsätzlich nur noch bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen.

Weiter gelten die Regelungen der Städte und Gemeinden, die durch die jeweiligen Allgemeinverfügungen festgelegt wurden.

Wer die Regeln nicht beachtet, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis leitet gegen festgestellte Verstöße Ordnungswidrigkeitsverfahren ein. Verstöße können mit einem Bußgeld von 100 bis 25.000 Euro geahndet werden. In der Zeit vom 1. bis zum 16. April wurden der Bußgeldbehörde des Landratsamtes von mehreren Kreisgemeinden dort festgestellte Verstöße gemeldet. In 43 Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verstöße, bei denen die Mindestabstandsregel sowie die Kontaktbeschränkung auf zwei Personen nicht eingehalten wurden.

Zudem sind die Hygieneregeln zu beachten:

- Gründlich Hände waschen
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Papiertaschentuch nach einmaligem Gebrauch in geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Händeschütteln vermeiden
- Bei Fieber oder Husten zu Hause bleiben

Die Hotline des Gesundheitsamtes ist weiterhin **von 8 bis 16 Uhr** für wichtige gesundheitliche Fragen der Bevölkerung geschaltet, Telefon: **07721 913 719**.